

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernates 1.3 der RWTH
Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 460	10.07.1997	Redaktion: E. Groteclaus
S. 1644 - 1649		Telefon: 80-4040

Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Biologie
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)

Vom 12. Dezember 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die
Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW.
S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat
die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) fol-
gende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Art, Umfang und Zeitraum der Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Mündliche Prüfungen
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 23 Freiversuch
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Ab-
erkennung des Diplomgrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Stu-
diums im Studiengang Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt
werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die
Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben,
die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen,
wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berück-
sichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die
erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so ver-
mitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der
wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt
werden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissen-
schaftliche Fakultät den Diplomgrad „Diplom-Biologin“ bzw. „Diplom-Bio-
loge“, abgekürzt „Dipl.-Biol.“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn
Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt
insgesamt 192 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den
Wahlbereich 18 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so
ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abge-
schlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß die Kandidatin oder
der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl
Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in
einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Ver-
tiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltun-
gen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(3) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und
ein sechsemestriges Hauptstudium einschließlich Diplomarbeit.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der
Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters abge-
schlossen sein. Die Diplomprüfung soll innerhalb der in § 3 Abs. 1 fest-
gelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 genannten
Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Lei-
stungen nachgewiesen sind.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung
(§ 9 und § 16) ist mit der Meldung zur ersten Fachprüfung zu verbinden.
Die Meldung zu den Prüfungen erfolgt zu den angesetzten Meldeterminen
beim Zentralen Prüfungsamt.

(4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungs-
urlaubes sind zu berücksichtigen.

§ 5
Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuß.

Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. zwei Professorinnen oder Professoren der Fachrichtung Biologie als Vorsitzende oder Vorsitzender und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
2. zwei weitere Professorinnen oder Professoren der Fachrichtung Biologie,
3. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fachrichtung Biologie,
4. zwei studentische Mitglieder der Fachrichtung Biologie.

Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 beträgt drei Jahre, die der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen oder Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuß bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes (ZPA).

§ 6
Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfende dürfen nur Professorinnen oder Professoren oder andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen sein, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrfähigkeit ausgeübt haben. Der Beisitz darf nur Personen übertragen werden, die die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Biologie an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der RWTH Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Biologie an der RWTH im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Biologie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8
Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes, die oder der vom Prüfungsausschuß benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der für die Prüfung oder der Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweils Prüfenden oder Aufsichts-

führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der RWTH Aachen für den Diplomstudiengang Biologie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 3. an folgenden Lehrveranstaltungen mit Teilnahmenachweis (T) bzw. Leistungsnachweis (LN) nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung teilgenommen hat:
 - 3.1 zur Fachprüfung Allgemeine Botanik: Mikroskopisch-botanische Übungen (ein T)
 - 3.2 zur Fachprüfung Allgemeine Zoologie: Praktische Übungen zur Morphologie und Anatomie der Tiere (ein T)
 - 3.3 zur Fachprüfung Anorganische und Organische Chemie: Vorlesung „Allgemeine Chemie“ (ein LN)
Vorlesung „Organische Chemie“ (ein LN)
Anorganisch-chemisches Praktikum (ein T)
Organisch-chemisches Praktikum (ein T)
Der Leistungsnachweis zur Vorlesung „Allgemeine Chemie“ ist Voraussetzung zur Teilnahme am Anorganisch-chemischen Praktikum; der Leistungsnachweis zur Vorlesung „Organische Chemie“ ist Voraussetzung zur Teilnahme am Organisch-chemischen Praktikum.
 - 3.4 zur Fachprüfung Physikalische Chemie: Vorlesungen „Grundlagen der Physikalischen Chemie I + II“ (zwei LN)
Physikalisch-chemisches Grundpraktikum (ein T)
Übungen zur Mathematik (ein LN)
Der Leistungsnachweis zu den Vorlesungen „Grundlagen der Physikalischen Chemie I oder II“ ist Voraussetzung zur Teilnahme am Physikalisch-chemischen Grundpraktikum.
 - 3.5 zur Fachprüfung Pflanzenphysiologie: Praktische Übungen zur Pflanzenphysiologie (ein T)
 - 3.6 zur Fachprüfung Tierphysiologie: Praktische Übungen zur Tierphysiologie (ein T)
 - 3.7 zur Fachprüfung Genetik und Mikrobiologie: Cytologisch-genetisches Grundpraktikum (ein T)
 - 3.8 zur Fachprüfung Ökologie: Botanische oder Zoologische Bestimmungsübungen mit Exkursionen (ein T)
- (2) Die in Absatz 1 Nrn. 1 und 3 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist mit der Meldung zur ersten Fachprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. der gültige Studentinnen- oder Studentenausweis,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Biologie nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat legt bei der Meldung fest, welche Fachprüfung sie oder er ablegen wird.
- (5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 die oder der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder

- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren wurde.

(3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die für das jeweilige Prüfungsfach nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 geforderten Leistungsnachweise bzw. Teilnahmenachweise zum Zeitpunkt der entsprechenden Fachprüfung vorliegen.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß das Ziel des Grundstudiums erreicht und daß insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Klausurarbeit in folgenden Fächern (Fachprüfungen):
1. Allgemeine Botanik
 2. Allgemeine Zoologie
 3. Anorganische und Organische Chemie
 4. Physikalische Chemie
 5. Pflanzenphysiologie
 6. Tierphysiologie
 7. Genetik und Mikrobiologie
 8. Ökologie.
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) Die Fachprüfungen können studienbegleitend absolviert werden, sobald die entsprechenden Leistungsnachweise bzw. Teilnahmenachweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 vorliegen. Die zweckmäßige Abfolge ergibt sich aus der Studienordnung; sie entspricht der in Absatz 2 wiedergegebenen Abfolge.
- (5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

§ 12

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt jeweils zwei Zeitstunden.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Eine Vorkorrektur der Klausurarbeit durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist möglich. Die Fachnote der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist nach Abschluß einer Fachprüfung auf Antrag Einsicht in ihre oder seine korrigierte Klausurarbeit zu gewähren.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Bewertung ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfenden.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(6) Bei Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Eine erneute Anmeldung beim Zentralen Prüfungsamt ist hierzu notwendig. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung soll zum nächstfolgenden Termin nach einem Semester wiederholt werden. Um den Studierenden die Fortsetzung des regulären Studienverlaufs zu ermöglichen, kann jedoch die erste Wiederholungsprüfung auch vor Ablauf eines weiteren Semesters abgelegt werden. Letzteres gilt nur für Wiederholer, welche bei dem letzten unmittelbar vorangegangenen Prüfungstermin nicht erfolgreich waren.

(3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, nach einem oder mehreren fehlgeschlagenen Versuchen die in Absatz 2 genannten Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb von zwei Jahren wahrzunehmen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis dieser Frist nachweislich nicht zu vertreten. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 5) bestanden hat;
 2. die Diplom-Vorprüfung in dem Diplomstudiengang Biologie oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
 3. an der RWTH für den Diplomstudiengang Biologie eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;
 4. folgende Teilnahmenachweise (T) und Leistungsnachweise (LN) nach Maßgabe der Studienordnung vorlegen kann:
 - 4.1 mindestens fünf biologische Blockpraktika von je vier Wochen Dauer, davon drei Blockpraktika für das Schwerpunktfach und je ein weiteres Blockpraktikum für jedes biologische Nebenfach (fünf LN)
 - 4.2 drei biologische Seminare, davon mindestens ein Seminar für das Schwerpunktfach (drei T)

4.3 Einführung in die Statistik (ein LN)

4.4 Methodische Grundlagen der experimentellen Biologie (ein T)

4.5 Leistungs- und Teilnahmenachweise für das nicht-biologische Nebenfach (ein LN + zwei T)

(2) Die §§ 9 und 10 gelten entsprechend. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die in Absatz 1 Nr. 4 geforderten Leistungen bei der Zulassung zur jeweiligen Fachprüfung nachgewiesen werden; bei der Zulassung zur letzten Fachprüfung müssen alle Nachweise vorgelegt werden.

§ 17

Art, Umfang und Zeitraum der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus vier mündlichen Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen sind in einem biologischen Schwerpunktfach entsprechend Absatz 3, in zwei biologischen Nebenfächern entsprechend Absatz 4 sowie in einem nicht-biologischen Nebenfach entsprechend Absatz 5 abzulegen.

(3) Das Schwerpunktfach muß gewählt werden aus der Fächergruppe I:

Biotechnologie	Ökologie
Genetik	Pflanzenphysiologie
Mikrobiologie	Zoologie/Tierphysiologie
Molekularbiologie	

(4) Zwei biologische Nebenfächer sind zu wählen aus der in Absatz 3 genannten Fächergruppe I und/oder aus der folgenden Fächergruppe II mit Ausnahme des gewählten Schwerpunktfaches:

Biochemie
 Botanik
 Entomologie
 Phytopathologie

(5) Ein weiteres, nicht-biologisches Nebenfach ist zu wählen aus dem folgenden Fächerkatalog des naturwissenschaftlichen/medizinischen/technischen Bereiches der RWTH Aachen:

Anorganische Chemie	Mathematik	Physikalische Chemie
Bioverfahrenstechnik	Organische Chemie	Siedlungswasserwirtschaft
Informatik	Physik	Umwelthygiene

(6) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag der Studierenden andere Fächer, die in Absatz 4 und 5 nicht aufgeführt sind, als Nebenfächer zulassen.

(7) Die Prüfenden dürfen dieselbe Kandidatin oder denselben Kandidaten nur in einem Fach prüfen.

(8) Das Hauptstudium soll in der Studienordnung so organisiert werden, daß nach dem fünften, sechsten und siebten Semester je eine Fachprüfung in den Nebenfächern und vor Ablauf der ersten Hälfte des neunten Studiensemesters die Prüfung im Schwerpunktfach absolviert werden kann. Abweichungen hiervon sind zulässig. Fachprüfungen, die nach Ablauf der ersten Hälfte der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abgelegt werden, sollen innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten abgelegt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. § 23 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(9) Die Prüfungen im nicht-biologischen Nebenfach entsprechend Absatz 5 können abweichend von Absatz 1 zur Erfüllung facherspezifischer Besonderheiten auch in Form einer Klausurarbeit abgelegt werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

(10) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel spätestens drei Monate nach Bestehen der letzten Fachprüfung ausgegeben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag die Anfertigung der Diplomarbeit vor Ablegen der einzelnen Fachprüfungen genehmigen.

(11) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist eine experimentelle Arbeit, welche Untersuchungen im Labor und/oder im Freiland einschließt.

(2) Die Diplomarbeit kann von in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fachrichtung Biologie ausgegeben und betreut werden. Die Diplomarbeit darf nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses von anderen als den gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfenden ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; dagegen kann die Formulierung des Themas mit Zustimmung durch den Prüfungsausschuß bis zum Abgabetermin einmal geändert werden. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(6) Der Umfang der Diplomarbeit beträgt in der Regel 50–150 Seiten. Die Ergebnisse sind möglichst prägnant und lesbar darzustellen. Auf Antrag kann die Diplomarbeit in englischer Sprache verfaßt werden.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß die Arbeit selbständig verfaßt wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen- und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüfenden soll die- oder derjenige sein, die oder der die Arbeit ausgegeben hat. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 20

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen in den biologischen und nichtbiologischen Fächern erfolgen als Einzelprüfungen jeweils mit einer Dauer von maximal 45 Minuten.

(2) Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4) abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin oder jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zu den mündlichen Prüfungen als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 21

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Im übrigen gilt § 13 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 13 Abs. 5 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit und die Fachprüfungen mit der Note 1,0 bewertet sind, mit folgender Ausnahme: höchstens ein Nebenfach darf mit der Note 1,3, aber nicht schlechter bewertet sein.

§ 23

Freiversuch

(1) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat vor Ablauf der ersten Hälfte der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht diese

nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in derselben Fachprüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach Biologie eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der RWTH einmal am nächsten Prüfungstermin wiederholen.

(6) Wird in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote erzielt, so wird diese bei der Berechnung der Gesamtnote zugrundegelegt.

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen zweimal, die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden, eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Im übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 25

Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, wird über die Ergebnisse ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis wird das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 26

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Täuschung begangen wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Diplommurkunde einzuziehen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1996/97 erstmalig für den Diplomstudiengang Biologie an der RWTH eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1996 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Ausnahme: Die Freiversuchsregelung entsprechend § 23 gilt für alle Studierenden. Studierende, die vor dem Wintersemester 1996/97 für den Diplomstudiengang Biologie an der RWTH eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1996 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 15. November 1985 (GABl. NW. S. 55) zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 1989 (GABl. NW. S. 202), außer Kraft. § 29 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 6. 11. 1996 und des Senats der RWTH vom 21. 11. 1996 sowie meiner Genehmigung vom 12. 12. 1996.

Aachen, den 12. Dezember 1996

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
Universitätsprofessor Dr. Klaus Habetha